

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 80

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Badewasser eines Kleinbadeteiches**

§ 80. (1) Das Wasser, das sich in einem Kleinbadeteich befindet (Badewasser), muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Escherichia coli: die Konzentration darf 100 in 100 ml nicht überschreiten,
 - b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,
 - c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein (diese Untersuchung ist dann durchzuführen, wenn Wasservögel vorhanden sind),
 - d) Pseudomonas aeruginosa: die Konzentration darf 25 in 100 ml nicht überschreiten (diese Untersuchung ist nur dann durchzuführen, wenn das Badewasser über eine Filtereinrichtung geführt wird),
2. in chemisch-physikalischer Hinsicht:
 - a) die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten,
 - b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat $\geq 80\%$ Sättigung O_2 zu betragen,
 - c) der pH-Wert darf 6 nicht unterschreiten und 9 nicht überschreiten und
 - d) der Gesamtphosphorgehalt darf 20 $\mu\text{g/l}$ nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277768